

Ausgewählter Text aus den wöchentlich jeden Montag erscheinenden
Wussow-Informationsbriefen

Stehgutliste in der Einbruchversicherung – Darlegungs- und Beweislast (§ 13 AERB 87, § 287 ZPO)

In der ED-Versicherung gehört es zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, der Polizei unverzüglich nach dem Versicherungsfall eine Stehgutliste, also ein Verzeichnis der entwendeten Gegenstände, einzureichen (§ 13 Nr. 1 b AERB 87). Zur Frage, wann der Versicherer wegen Verletzung dieser Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer leistungsfrei ist, vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 26. Aufl., Randziff. 2 ff. zu § 13 AERB 81. Diese Frage soll hier nicht erörtert werden. Vielmehr soll untersucht werden, wie die Darlegungs- und Beweislastverteilung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer zu sehen ist, wenn der Versicherer behauptet, die in der Stehgutliste aufgeführten Gegenstände seien gar nicht vorhanden gewesen bzw. nicht entwendet worden, die Stehgutliste sei also unrichtig. Hier ist zu unterscheiden:

- a) Es ist Sache des Versicherungsnehmers, einen behaupteten Einbruchdiebstahl zu beweisen. Ihm wird jedoch in der Rechtsprechung eine Beweiserleichterung dahingehend gewährt, daß es grundsätzlich ausreicht, wenn das sog. äußere Bild eines Einbruchs bewiesen wird (vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 26. Aufl., § 1 AERB 81, Randziff. 6; BGH VersR 96, 186; BGH VersR 95, 956). Ist das äußere Bild eines Einbruchdiebstahls bewiesen, so kann der Versicherer seinerseits Tatsachen beweisen, die eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Vortäuschung eines Einbruchs begründen (vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 26. Aufl., § 1 AERB 81, Randziff. 14). Werden solche Tatsachen bewiesen, dann muß der Versicherungsnehmer den Vollbeweis für den behaupteten Diebstahl erbringen.

Macht der Versicherer, um eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Vortäuschung zu begründen, geltend, die in der Stehgutliste aufgeführten Gegenstände seien nicht vorhanden gewesen bzw. nicht entwendet worden, die Liste sei mithin falsch, so wird man ihn dafür als darlegungs- und beweispflichtig ansehen müssen.

Hiervon ist das OLG Frankfurt/M. in einem Urteil vom 20.8.97 (7 U 43/95 – rechtskräftig) zutreffend ausgegangen. Es hat den Beweis des äußeren Bildes eines Einbruchdiebstahls als geführt angesehen. Es hat diesen als ausreichend angesehen, weil der beklagte Versicherer seinerseits keine Tatsachen nachgewiesen habe, die eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung begründeten. Soweit der Versicherer sich auf Unrichtigkeit der Stehgutliste berufen hatte, sieht der Senat dies als unerheblich an, weil der Versicherer keinen Vortrag dazu gehalten habe, daß und welche Positionen der in der Stehgutliste aufgeführten Gegenstände nicht zutreffend seien. Bloßes globales Bestreiten der Richtigkeit reiche nicht aus.

- b) Anders ist die Darlegungs- und Beweislast bzgl. der Stehgutliste jedoch dann zu beurteilen, wenn der Einbruchdiebstahl als solcher als bewiesen angesehen wird und nunmehr die Schadenshöhe streitig ist, mithin die Frage, ob und welche Gegenstände entwendet wurden und wie sie zu bewerten sind. Für die Schadenshöhe ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer darlegungs- und beweispflichtig. Die unter a) erörterten Beweiserleichterungen gelten hierfür nicht (vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 26. Aufl., § 1 AERB 81, Randziff. 13). Zwar hat das Gericht die Möglichkeit, die entwendeten Gegenstände und deren Wert, mithin den Schaden, nach § 287 ZPO zu schätzen. Es ist nicht erforderlich, daß der Versicherungsnehmer bzgl. jedes einzelnen Gegenstandes in der Stehgutliste dessen Entwendung und dessen Wert beweist. Wohl aber müssen Anknüpfungstatsachen bewiesen sein, die für die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Stehgutliste sprechen, sodaß auf dieser

Grundlage eine nachvollziehbare Schätzung möglich ist. Ich verweise hierzu auf die Entscheidung des BGH vom 11.11.87 in VersR 88, 75.

– O –